



Stellungnahme zur Mantel-VO

Das BMU hat einen Referentenentwurf zur Mantelverordnung vorgelegt, wozu der WVT über seinen Bundesverband DBVW Stellung genommen hat. Mit der Mantelverordnung sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geändert sowie eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke neu geschaffen werden. Durch dieses Gesamtkonzept soll u.a. ein ausreichender Schutz des Grundwassers und des Bodens vor schädlichen Veränderungen gewährleistet werden.

Der DBVW hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Definition des schlechten Zustands von Grundwasserkörpern an das Leitliniendokument der EU-Kommission grundsätzlich verständlich ist. Allerdings bedeutet dies, dass bei einer neuen Bewertung des Zustandes theoretisch zu mehr Grundwasserkörpern im schlechten Zustand und damit zu einem negativen Trend kommen kann, obwohl sich faktisch nichts an den tatsächlichen Werten verändert hat. Im Weiteren wird begrüßt, dass durch Prüfwerte ein Vorwarnsystem eingeführt werden soll. Es fällt jedoch auf, dass die Prüfwerte dort, wo die jeweilige Substanz auch bei den Schwellenwerten genannt wurde, den jeweiligen Schwellenwerten entsprechen und somit nicht einem Vorwarnsystem entsprechen. Insbesondere angesichts der negativen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen gemäß EG-WRRL sollten die Prüfwerte daher entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festgelegt werden.

Zur Ersatzbaustoffverordnung weist der DBVW darauf hin, dass jegliche Art von Deichen (Hochwasserdeiche, Sturmflutdeiche) aufgrund ihres Zweckes bei Hochwasser oder Sturmfluten eingestaut werden. Da es sich größtenteils um Erdeiche handelt, muss mit einer Durchsickerung gerechnet werden. In diese Deiche dürfen daher keine schadstoffhaltigen Abfälle eingebracht bzw. eingebaut werden, die technische Sicherungsmaßnahmen für eine schadlose Verwertung erfordern. Das Risiko späterer, jetzt noch nicht ausreichend abschätzbarer Schäden durch Auspülung von Stoffen darf nicht hingenommen werden. Hier muss das Vorsorgeprinzip absoluten Vorrang haben. Es ist daher notwendig, dass die Ersatzbaustoffverordnung sämtliche Arten von Deichen aus der Anwendung für Abfälle ausschließt.

Zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung weist der DBVW darauf hin, dass der geplante Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis bei bestimmten Bedingungen aus Sicht des Trinkwasserschutzes nicht erfolgen darf. Eine Prüfung nur durch die nach Bodenschutzrecht zuständigen Behörden wird vom DBVW nicht für ausreichend erachtet.

Die gesamte Stellungnahme ist unter http://www.wasserverbandstag.de/main/siwa_positionspapier.php?navid=7 einsehbar. Der WVT wird den DBVW bei der Erörterung im BMU vertreten.

Stellungnahme des Bundesrats zum Blueprint

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2013 eine Stellungnahme zum Blueprint beschlossen (BR-Drs. 720/12 vom 01.02.2013), die in dieser Form der Kommission übermittelt wird. Hierin begrüßt der Bundesrat die Mitteilung zu einem Blueprint als wichtigen Baustein einer ambitionierten europäischen Umweltpolitik. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass es einer grundlegenden Veränderung zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen in die Gewässer, insbesondere in das Grundwasser, bedarf. Im Weiteren wird die Bedeutung der Verfügbarkeit von Wasser als wichtiges Thema anerkannt, der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die Verhältnisse europaweit differenziert zu betrachten sind. Daher begrüßt der Bundesrat die Feststellung im Blueprint, dass das Wasserdargebot innerhalb der EU regional sehr unterschiedlich ist, so dass keine Einheitslösung vorgeschlagen werden soll. Insbesondere spricht sich der Bundesrat gegen pauschale Vorgaben zur Verringerung des Wasserverbrauchs aus. Des Weiteren spricht sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch ausdrücklich gegen vorgegebene „Wasserkonten“ für die Einzugsgebiete sowie gegen einen "CIS-Leitfaden zum Wasserhandel" aus, der letztlich die Privatisierung von Wasserressourcen unterstützen würde. Zudem wäre ein Handel oder eine Versteigerung von Wasserrechten mit dem deutschen Wasserrecht und einer nachhaltigen Wasserpolitik nicht vereinbar. Hinsichtlich der Förderung der Wassereffizienz in Gebäuden weist der Bundesrat darauf hin, dass auch hygienische Aspekte in der Trinkwasserinstallation zu beachten und negative Effekte auf die öffentliche Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastruktur zu vermeiden sind. Neue Legislativvorschläge oder sonstige rechtliche Initiativen im Gewässerbereich lehnt der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt ab. Der Schwerpunkt sollte vielmehr auf der EU-weit vergleichbaren Umsetzung bereits bestehender Richtlinien liegen. Zur Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe stellt der Bundesrat dar, dass auf Grund der Vorgaben des Richtlinienvorschlags bei der Überwachung zusätzlicher prioritärer Stoffe in den Ländern mit höheren Kosten als bisher zu rechnen. Eventuell notwendig werdende Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen der Richtlinie, wie zum Beispiel eine eventuell erforderliche "4. Reinigungsstufe" bei kommunalen Kläranlagen, würden hierbei erhebliche zusätzliche Kosten für Kommunen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher verursachen. Ferner würden die Anfor-

derungen dazu führen, dass sich in Deutschland die Oberflächengewässer in der Bewertung des chemischen Zustands massiv verschlechtern, da flächenhaft die Umweltqualitätsnormen selbst in ökologisch einwandfreien Gewässern überschritten werden. Erfolge bei der Minimierung von lokalen Schadstoffeinträgen in die Gewässer würden dadurch konterkariert. Die Stellungnahme des Bundesrats wird direkt an die Kommission übermittelt.

Dienstleistungskonzessionen und Vergaberecht

Der Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments hat sich im Dezember 2012 mit der Auftragsvergabe-Richtlinie und am 24. Januar 2013 mit dem Vorschlag zur Änderung der Sektoren-Richtlinie sowie zu einer neuen Konzessionsrichtlinie befasst. Alle drei Richtlinien-Entwürfe sind im Zusammenhang zu sehen. Die EU-Kommission strebt hierdurch nach eigenen Aussagen eine „Modernisierung der europäischen öffentlichen Aufträge zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung“ an. In den Richtlinien-Entwürfen bzw. in den dazu angenommenen Berichten wird grundsätzlich die Organisationsfreiheit der Kommunen anerkannt. Des Weiteren ist derzeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten selbst regeln können, was Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen sind. Zur Interkommunalen Zusammenarbeit besagen die Berichte, dass diese vergaberechtsfrei sein können, soweit die Zusammenarbeit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Dennoch wird der Wassersektor in die Konzessionsrichtlinie aufgenommen, obwohl seitens Deutschland massiv gefordert wurde, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aus dem Anwendungsbereich der RL auszunehmen. Eine Öffnung hin zur Liberalisierung/ Privatisierung wird daher in den Medien befürchtet. Im Weiteren soll durch einen sogenannten informellen „Trilog“ ein Kompromiss zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem EU-Parlament und der EU-Kommission gefunden werden. Eine Beschlussfassung im EU-Parlament ist im September 2013 geplant.

12. Ausführungsbestimmung aktualisiert

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4 vom 30.01.2013 wurde der Runderlass „Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“ veröffentlicht. Dieser aktualisiert die 12. Ausführungsbestimmung zum NWG aus dem Jahr 2004. Im Rahmen der Verbandsanhörung hatte der WVT hierzu Stellung genommen. Die 12. Ausführungsbestimmung wurde an die NWG Novelle angepasst. Des Weiteren berücksichtigt der Erlass nun in der Anlage 1 (Untersuchungsumfang an Rohwassermessstellen) insbesondere die vom NLGA in Abstimmung mit dem NLWKN und der LWK erarbeitete Landesliste Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte. Die Anlage 2 (Stammdaten der Messstellen) wurde hinsichtlich einer besseren Klassifizierung des Messstellenzwecks überarbeitet, außerdem wurde die Möglichkeit einer „Schnellmeldung“ ergänzt. In Abstimmung mit MS und NLGA wird im Erlass nun auf eine eigene Schnittstellenbeschreibung des NLWKN verwiesen, die sich jedoch eng an die bekannte NLGA-

Schnittstelle für die Meldung der Trinkwasserdaten anlehnt. Damit werden beide Meldezwecke einerseits formal klar unterschieden, andererseits ermöglicht die Anlehnung der Beschreibung an die vorhandene NLGA-Schnittstelle den Wasserversorgern bzw. den von ihnen beauftragten Laboren, mit wenig Aufwand die Rohwasseranalysen an den NLWKN zu melden.

Änderungen des WHG

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 3 vom 28. Januar 2013 wurde das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 veröffentlicht. Hierdurch wird u.a. das Wasserhaushaltsgesetz geändert. So wird ein § 62a eingefügt, der die Erarbeitung eines nationalen Aktionsprogramms gemäß Nitratrichtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vorschreibt. Dieses soll insbesondere Angaben zur Beschaffenheit, zur Lage, zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen enthalten. Zu dem Entwurf des Aktionsprogramms sowie zu Entwürfen zur Änderung des Aktionsprogramms soll zudem eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Des Weiteren wird § 72 geändert: „Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.“ In § 74 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Küstengebiete“ die Wörter „und für Gebiete, in denen Überschwemmungen aus Grundwasser stammen,“ eingefügt. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasser“ die Wörter „eines oberirdischen Gewässers“ eingefügt.